

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: April 2016 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Neues zur Reform der Investmentbesteuerung
- > Erbschaftsteuer: Bewertung von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds
- > Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten bei Liquidation einer ausländischen Unterpersonengesellschaft

Gesetzgebung

- > BaFin-Veröffentlichung: Aktuelle Rechtsfragen zu Vermögensanlagen - (Ad-Hoc)-Veröffentlichungspflichten und Werbepflichten

Steuerrecht

> Neues zur Reform der Investmentbesteuerung

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Die Bundesregierung hat am 24. Februar 2016 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet, über den wir in den letzten Ausgaben dieses Newsletters berichtet haben ([Fonds-Brief direkt 8. August 2015](#) / [Kapitalanlage kompakt Januar 2016](#)). Der federführende Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hat zwischenzeitlich am 11. April 2016 ihre Empfehlungen zur Reform veröffentlicht. Diese beinhalten neben konkreten Änderungswünschen auch inhaltliche Prüfvorgaben. Einige dieser Empfehlungen dürfen wir nachstehend vorstellen:

Der Bundesrat wendet sich insbesondere gegen die in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung einer

Besteuerung von Gewinnen des Investmentfonds aus der Veräußerung von dem Inland belegenen Grundstücken außerhalb der zehnjährigen Haltedauer. Danach sollen Fonds solche Veräußerungsgewinne zunächst steuerfrei vereinnahmen können, eine steuerfreie Durchleitung dieser Gewinne an den Anleger wäre jedoch nicht mehr denkbar. Der Bundesrat sieht hingegen keine Notwendigkeit in der Einführung einer solchen Steuerpflicht. Abgesehen davon, dass eine solche Besteuerung im Vergleich zu der augenblicklichen Steuersituation für Anleger in offenen Immobilienfonds sowie bei Direktinvestment zu einer steuerlichen Benachteiligung der Anleger führen würde, wird auch das Argument eines erheblichen Investitionshindernisses im deutschen Immobilienbereich angeführt. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes Deutschland regt der Bundesrat eine entsprechende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs an.

Der derzeitige Reformvorschlag gewährt neben bestimmten steuerbegünstigten Anlegern nur Anlegern von Publikums-Investmentfonds, die ihre Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen halten, eine Steuerbefreiung. Der Bundesrat plädiert den Kreis der steuerbegünstigten Anleger entsprechend auch für Anleger auszuweiten, die ihre Anteile im Rahmen von Lebensversicherungen oder von Zusagen der betrieblichen Altersvorsorge halten.

Bei Publikums-Investmentfonds wird unabhängig davon, ob Gewinne auf Ebene des Investmentfonds ausgeschüttet oder thesauriert werden, eine sogenannte Vorabpauschale erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Art Mindestbesteuerung. Der derzeitige Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Vorabpauschale mit Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen gilt. Der Bundesrat schlägt hingegen zu Gunsten der Anleger vor, die Vorabpauschale erst mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr des Ansatzes der Vorabpauschale als zugeflossen anzusehen. Durch diese zeitlich beschränkte Thesaurierungsmöglichkeit werden etwaige Steuervorzieheffekte, Zins- und Liquiditätsnachteile für die Anleger im Vergleich zur derzeitigen Regelung abgemildert.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Fondserträge auf Fondsebene gewährt die Reform dem Anleger pauschale Teilfrestellungsbeträge, die in Abhängigkeit

des Anlageschwerpunkts des jeweiligen Publikums-Investmentfonds zwischen 30 Prozent und 80 Prozent liegen. Die Höhe der Pauschalbeträge stand bereits des Öfteren in der Kritik, sodass der Gesetzgeber diese im Vergleich zum ersten Reformvorschlag bereits deutlich erhöht hat. Dennoch greift der Bundesrat diesen wichtigen Punkt auf und bittet die Höhe der angesetzten Teilfreistellungsbeträge im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmal zu prüfen. Es wird kritisiert, dass die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Höhe der Teilfreistellungen bisher nicht bekannt gegeben wurden. Daher konnte eine Überprüfung der Pauschalen nicht erfolgen. Dies erscheint jedoch zwingend notwendig, da in der Gesetzesbegründung sogar eine Überkompensation der Vorbelastung in bestimmten Anlagekonstellationen denkbar sein soll. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat zu ergänzen, den Anlegerkreis, der keine höheren Freistellungssätze in Anspruch nehmen darf, um Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und bestimmte Finanzunternehmen im Sinne des § 8b Abs. 7 KStG zu erweitern.

Bei den Spezial-Investmentfonds besteht seitens des Bundesrates unter anderem beim Anforderungskatalog an die Anlagebindungen eines solchen Spezial-Fonds Handlungsbedarf. Die Reform begünstigt Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches. Allerdings werden private Infrastrukturinvestitionen in der Praxis nicht nur in Form von ÖPP-Projektgesellschaften durchgeführt, sodass auch andere Beteiligungsformen in Betracht kommen. Es wird daher darum gebeten zu prüfen, ob der Anlagekatalog von Spezial-Investmentfonds durch einen eigenständigen Vermögensgegenstand „Infrastruktur“ erweitert werden sollte. Hierdurch kann der Erhalt und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur und mithin der Wirtschaftsstandort Deutschland gefördert werden.

Der Reformvorschlag hält für Spezial-Investmentfonds am sogenannten Fondsprivileg fest. Allerdings gelten die zunächst steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren als zugeflossen. Es wird somit nur eine temporäre freie Thesaurierungsmöglichkeit gewährt. Der Bundesrat wünscht sich hingegen eine signifikante Verkürzung dieser Aufschubfrist von 15 Jahren (zum Beispiel auf sieben Jahre).

Im Zusammenhang mit der Reform der Investmentbesteuerung plant der Gesetzgeber auch weitere Gesetzesänderungen in anderen Bereichen. Im Bereich der Einkommensteuer soll durch die Einführung der sogenannten „45-Tage-Regelung“ (Mindesthaltedauer für bestimmte Kapitalbeteiligungen) unerwünschte Steuergestaltungen (Cum-/Ex-Geschäfte) vermieden werden. Der Bundesrat hält diese Vorschrift in einigen Teilbereichen für zu ungenau und sieht mit Blick auf weitere unerwünschte Praxisverhalte, unter anderem bei der Girosammelverwahrung inländischer Aktien, Anpassungsbedarf.

Ferner erinnert der Bundesrat an die Ankündigung der Bundesregierung, im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung die künftige steuerliche Behandlung

von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz aufzugreifen. Zur Vermeidung von Missbrauch von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten plädiert er für die Aufnahme einer entsprechenden Regelung wie in § 8b Abs. 4 KStG aufzunehmen. Die Besteuerung von Dividenden und entsprechenden Gewinnen aus Streubesitzbeteiligungen soll zukünftig steuerlich gleich behandelt werden.

Schließlich nimmt sich der Bundesrat im Bereich der Gewerbesteuer erstmals einer in der Praxis wichtigen Thematik an. Es geht um die Problematik, dass die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bei ansonsten vermögensverwaltenden Tätigkeiten ausgeschlossen ist, wenn beispielsweise Betriebsvorrichtungen mitverpachtet werden. Bei Mietwohnungsunternehmen kommt es des Öfteren zur Installation einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK) zur Gewinnung von Wärme und zur Warmwasserversorgung für Mietwohnungen. Hierbei handelt es sich um typische Betriebsvorrichtungen, die jedoch bei Eigenbedarf eine erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung nicht ausschließen. Da eine solche KWK auch - technisch bedingt - Strom erzeugt und dieser, sofern er nicht für die Verwaltung und Nutzung des Grundbesitzes selbst verbraucht wird, in öffentliche Netze eingespeist oder an die Mieter geliefert wird, führt eine solche Stromlieferung grundsätzlich zu einer begünstigungsschädlichen Tätigkeit. Der Bundesrat schlägt eine Gesetzesänderung vor, um die Versagung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung bei einer KWK zu vermeiden.

Der Bundesrat hat einige Empfehlungen gegeben, die sinnvoll und für den Anleger vorteilhaft sein dürften. Dabei sind vor allem die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, die Höhe der pauschalen Freistellungsbeträge sowie die Vorabpauschalen zu erwähnen. Es besteht bereits am 9. Mai 2016 bei der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Bundestages Gelegenheit. Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und Sie entsprechend informieren.

> Erbschaftsteuer: Bewertung von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung stellt sich in der Praxis des Öfteren die Frage, ob Anteile an einem offenen Investmentfonds (Anteilscheine) stets mit dem Rücknahmepreis anzusetzen sind oder ob unter bestimmten Voraussetzungen der Ansatz eines niedrigeren Kurswerts denkbar ist. Mit dieser Frage hat sich in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung das Hessische Finanzgericht vom 16. Februar 2016 (Az. 1-K-1161/15) auseinandergesetzt. Die Klägerin war Alleinerbin einer im Jahr 2012 verstorbenen Freundin, von der sie unter anderem Anteile an einem offenen Immobilienfonds geerbt hat. Das Fondsmanagement hatte die Rücknahme der Anteilscheine für zwei Jahre ausgesetzt und mit Schreiben vom Mai

2012 mitgeteilt, dass die fehlende Liquidität des Fonds die Kündigung nach dem Investmentgesetz in der zum Besteuerungszeitpunkt geltenden Fassung und dessen Auflösung zur Folge habe.

Trotz dieser preisbeeinflussenden Umstände hat das zuständige Finanzamt die hinterlassenen Anteilscheine mit dem Rücknahmewert angesetzt, der den Angaben in der Anzeige nach § 33 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz der depotverwaltenden Bank entsprach. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die Bewertung der Wertpapiere für Zwecke der Erbschaftsteuer zwingend mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Die Tatsache, dass die an einer Börse gehandelten Fondsanteile am Stichtag einen geringeren Kurs als den Rücknahmepreis erzielen, wäre hingegen nicht beachtlich.

Die Klägerin hat gegen den Ansatz des Rücknahmepreises in der Erbschaftsteuerfestsetzung Einspruch eingelegt und argumentiert, dass in Folge der Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine der angesetzte Rücknahmewert nicht mehr realisiert werden kann, da die Rücknahme der Anteilscheine bereits seit Mai 2010 ausgesetzt gewesen sei. Maßgeblich für den Wertansatz in einem solchen Fall müsse vielmehr der Börsenwert als gemeiner Wert im Sinne des § 9 Abs. 1 BewG sein, der zum Besteuerungszeitpunkt wesentlich geringer war.

Der zuständige Senat schließt sich der Sichtweise des Klägers an. Entgegen der Ansicht des Finanzamts sind die Anteilscheine nicht mit dem Rücknahmepreis nach § 11 Abs. 4 BewG, sondern mit dem zum Bewertungsstichtag im Rahmen des Freiverkehrs festgestellten niedrigen Börsenkurses im Sinne des § 11 Abs. 1 BewG zu bewerten. Es ist zu berücksichtigen, dass im Streitfall die Rücknahme der Anteilscheine zum Bewertungszeitpunkt ausgesetzt gewesen waren. Die fehlende Möglichkeit, die Anteilscheine zum Rücknahmepreis zu liquidieren, stellt nach Ansicht des Senats einen preisbeeinflussenden Umstand im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 BewG dar, der im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine geringere Anteilsbewertung eines Wertpapiers rechtfertigt. Insbesondere sieht es das Gericht als nicht zwingend an, dass die Bewertungsregelung in § 11 Abs. 4 BewG (Ansatz des Rücknahmepreises) keinerlei Ausnahmen vom Ansatz des regelmäßig höheren Rücknahmepreises zulassen. Allerdings hat das Hessische Finanzgericht die Revision zugelassen, sodass das letztendliche Wort in dieser Sache der Bundesfinanzhof haben wird (Az. II R 11/16).

Dennoch ist die vorstehende Entscheidung für den Anleger insofern bedeutsam, da das Finanzgericht Münster in seiner Entscheidung vom 15. Januar 2015 (Az. 3 K 1997/14) in einem vergleichbaren Sachverhalt eine gegenteilige Ansicht vertrat. In diesem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt ging es ebenfalls um die zutreffende Bewertung von Anteilen an einem offenen Investmentfonds (Wertpapierfonds) für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke. Das zuständige Finanzamt hat die Anteilscheine mit dem höheren Rücknahmepreis angesetzt. Hiergegen

hat sich der Kläger mit dem Argument gewendet, dass die Rückgabe der Anteile an die Fondsgesellschaft aufgrund der Schließung des Fonds nicht mehr möglich sei und die Anteile somit ausschließlich über die Börse verkauft hätten werden können. In diesem Fall hätte der Kläger lediglich den niedrigeren Tageskurs realisieren können, sodass seiner Meinung nach zwingend der Kurswert nach § 11 Abs. 1 BewG anzusetzen gewesen wäre. Im Gegensatz zu dem Hessischen Finanzgericht sieht das Finanzgericht Münster durch die eindeutige gesetzliche Vorgabe der Bewertung der Anteilscheine mit dem Rücknahmepreis gemäß § 11 Abs. 4 BewG kein Spielraum und keine Rechtsgrundlage für eine abweichende Bewertung. Eine Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes ist nach Auffassung des Senats gerade nicht geboten, auch wenn der Tagesschlusskurs, wie im Streitfall, niedriger ist als der Rücknahmepreis. Revision ist ebenfalls zugelassen worden.

Vor dem Hintergrund der derzeit bestehenden unterschiedlichen Sichtweisen der Finanzgerichte ist es nur zu begrüßen, dass der Bundesfinanzhof zu dieser in der Praxis durchaus wichtigen Fragestellung schnellstmöglich Rechtsicherheit herbeiführt. Bis dahin sollte der Steuerpflichtige mit Hinblick auf das für ihn günstigere Urteil des Hessischen Finanzgerichts gegen abweichende Erbschaftsteuerfestsetzungen des Finanzamts überlegen, Einspruch einzulegen.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

> Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten bei Liquidation einer ausländischen Unterpersonengesellschaft

Von Volker Böckermann, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in dem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 2. Dezember 2015 (Az. I R 13/14) mit der steuerlichen Behandlung von Währungsverlusten aus der Liquidation einer US-amerikanischen Unterpersonengesellschaft auseinandergesetzt.

Die Klägerin und Revisionsklägerin, eine im Inland ansässige GmbH & Co. KG (Obergesellschaft); war mit einer Einlage von 10 Millionen US-Dollar zu 25 Prozent an einer US-amerikanischen Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt. Im Streitjahr 2005 wurde die Untergesellschaft aufgelöst. Im Rahmen der Einlagenrückgewähr bewirkten die Wechselkursänderungen die Entstehung eines Währungsverlustes in Höhe von rund 1 Millionen Euro, welchen die Klägerin gewerbesteuermindernd zu berücksichtigen begehrte.

Nach Auffassung des Finanzamts waren die Ergebnisanteile der Klägerin aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika von der Bemessungsgrundlage der Steuern im Inland befreit und lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehaltes in die Berechnung des Steuersatzes einzubeziehen. Eine entsprechende Anwendung gelte sowohl für laufende Einkünfte als auch für Veräußerungs-/Aufgabeverluste. Entsprechend berücksichtigte das Finanzamt für die Berechnung der Gewerbesteuer ausschließlich die Ergebnisse der inländischen Betriebsstätte.

Sowohl das Einspruchsverfahren als auch das spätere Klageverfahren vor dem Finanzgericht (FG) Düsseldorf blieben ohne Erfolg.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts legte die Klägerin Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. Sie begehrte weiterhin den Währungsverlust in das Feststellungsverfahren der Obergesellschaft einzubeziehen und beantragte die Aufhebung der bisher ergangenen Bescheide.

Der BFH ist den Auffassungen des Finanzamts und des Finanzgerichts gefolgt und hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Eine gewerbesteuermindernde Berücksichtigung scheidet aus, da für die Berechnung der Gewerbesteuer nur inländischen Betriebsstätterträge herangezogen werden. Auch bei doppel-stöckigen Unternehmensstrukturen sind sowohl die Unter- als auch die Obergesellschaft jeweils eigenständige Steuerschuldnerin. Zudem schreibt § 8 Nr. 8 GewStG vor, dass Anteile am Verlust in- oder ausländischer offener Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, bei welchen der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, dem Gewinn wieder hinzuzurechnen sind. Analog gilt § 9 Nr. 2 GewStG, welcher eine Kürzung zuvor erfasster Gewinnanteile vorsieht. Eine Anwendung dieser Regelungen sei nicht nur den laufenden Gewinnen und Verlusten vorbehalten, sondern auch für den Fall der Liquidation einer ausländischen Unterpersonengesellschaft und der hieraus resultierenden Währungsverluste.

Die Klägerin war zudem der Auffassung, die Anwendung des § 8 Nr. 8 GewStG stehe nicht mit der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit im Einklang. Hierbei berief sie sich auf ein Urteil im Zusammenhang mit der „Deutsche Shell GmbH“ (EuGH vom 28. Februar 2008, C 293/06). In diesem Verfahren hatte der EuGH geurteilt, dass die Nich-

tabzugsfähigkeit eines Währungsverlustes bei der Rückführung von Dotationskapital aus einer in einem anderen Mitgliedstaat der EU belegenden Betriebsstätte eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt.

Der BFH teilte die Auffassung der Klägerin nicht. Der EuGH habe in seinem Urteil klargestellt, dass ein Mitgliedstaat der sowohl Gewinne als auch Verluste aus Beteiligungen in- und ausländischer Tochtergesellschaften von der Körperschaftsteuer befreit, ebenfalls nicht verpflichtet ist, Wechselkursverluste aus Veräußerungen ausländischer Beteiligungen in die Bemessungsgrundlage der Körperschaft einzubeziehen, um eine Einhaltung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten zu gewährleisten. Gleiches müsse nach Auffassung des BFH auch für gewerbsteuerliche Regelungen gelten, so dass eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit im zu verhandelnden Fall nicht gegeben sei.

Kontakt für weitere Informationen



Volker Böckermann
Diplom-Volkswirt
Steuerberater
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517
E-Mail: volker.boeckermann@roedl.com

Gesetzgebung

> BaFin-Veröffentlichung: Aktuelle Rechtsfragen zu Vermögensanlagen - (Ad-Hoc)-Veröffentlichungspflichten und Werbepflichten

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 15. März dieses Jahres hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Fachartikel „Kleinanlegerschutzgesetz: Aktuelle Rechtsfragen zu Vermögensanlagen – Neue Veröffentlichungs- und Werbepflichten“ (nachfolgend auch „Fachartikel“) veröffentlicht. In dieser Publikation stellt die BaFin konkretisierende Hinweise zu zwei neuen Pflichtenkatalogen zur Verfügung, die für den Bereich der Vermögensanlagen durch das Kleinanlegerschutzgesetz eingeführt wurden. Hierbei handelt es sich zum einen um die sogenannte Ad-Hoc-Pflicht sowie um neue Werbevorschriften mit zugehörigen Eingriffsrechten der Behörde. Weiterführende Informatio-

nen zum Kleinanlegerschutzgesetz finden Sie flankierend auch in unseren folgenden Beiträgen: Fonds-Brief August 2014, Fonds-Brief Dezember 2014 und Fonds-Brief Juli 2015.

Ad-Hoc-Veröffentlichungspflicht

Nach der sogenannten Ad-Hoc-Pflicht aus §11a Vermögensanlagegesetz ist der Emittent einer Vermögensanlage nach Beendigung des öffentlichen Angebots einer Vermögensanlage verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Durch diese sofortige Veröffentlichungspflicht, die als Ergänzung zur Nachtragspflicht gerade die Zeitspanne nach Beendigung des öffentlichen Angebots abdeckt, sollen zum einen Anleger aber auch mögliche Erwerber auf dem Zweitmarkt zeitnah über negative Entwicklungen der Vermögensanlage in Kenntnis gesetzt werden. Als Beispiele für zu veröffentlichende Tatsachen nennt die BaFin insoweit drohende oder bereits eingetretene Zahlungsschwierigkeiten. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung werden zudem im Fachartikel Hinweise gegeben, wie die Veröffentlichung selbst zu erfolgen hat. Hierbei ist als Merkposten festzuhalten, dass noch vor der Zuleitung einer entsprechenden Tatsache an Medien zum Zweck der Veröffentlichung nach den gesetzlichen Vorgaben diese Tatsache auch der BaFin mitzuteilen ist.

Werbemaßnahmen für Vermögensanlagen

Des Weiteren werden im Fachartikel neue, durch das Kleinanlegerschutzgesetz eingeführte Pflichten im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen für Vermögens-

anlagen angesprochen. Hierbei ist zu beachten, dass der Begriff „Werbung“ in diesem Zusammenhang weit zu verstehen ist. Demnach umfasst der Begriff „alle Kundgaben, die das Ziel haben, den Adressaten zu beeinflussen, um den Absatz der Vermögensanlage zu fördern“. Aufgrund dieser weiten Auslegung können nach den Ausführungen der BaFin im Fachartikel etwa auch als „Pressemitteilungen“ titulierte Texte im Einzelfall Werbung darstellen, wenn deren Inhalt nicht bloß beschreibend, sondern erkennbar darauf ausgerichtet ist, den Absatz einer Vermögensanlage zu fördern. Im Rahmen der Werbung für Vermögensanlagen ist dabei im Besonderen darauf hinzuweisen, dass die neuen Werbepflichten nicht erst ab dem öffentlichen Angebot einer Vermögensanlage, sondern bereits im Vorfeld anwendbar sind, das heißt, wenn eine noch aufzulegende Vermögensanlage beworben werden soll. Last but not least sei darauf hingewiesen, dass bei der Abfassung von textlichen Inhalten der Begriff „Fonds“ nicht mehr für Vermögensanlagen verwendet werden darf. Dies deshalb, da dieser Begriff nach der neuen Gesetzeslage ausschließlich dem Bereich des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) vorbehalten ist.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schüssler
Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: April 2016

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Stephanie Kurz
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.